

Auflage des Generellen Projekts der Gesamtmeilioration Othmarsingen

Der Regierungsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 22. Oktober 2025 gestützt auf §16 Abs. 3 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 (Stand 1. Juli 2024; SAR 910.200) das Generelle Projekt der Gesamtmeilioration Othmarsingen genehmigt.

Das Generelle Projekt der Gesamtmeilioration Othmarsingen liegt ab dem 21. November 2025 während der 30-tägigen Einsprachefrist auf der Gemeindekanzlei Othmarsingen auf und kann zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Folgende Akten werden öffentlich aufgelegt:

- a. Generelles Projekt, Plan, 1:2'500
- b. Plan Massnahmen Wegnetz 1:2'500
Plan Massnahmen Wasserhaushalt 1:2'500
Plan Massnahmen Natur und Landschaft 1:2'500
- c. Technischer Bericht zum Generellen Projekt
- d. Vorprüfungsbericht der Landwirtschaft Aargau vom 4. April 2022
- e. Vorbescheid des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW)
vom 31. Juli 2024 mit Ergänzung vom 26. März 2025

Informationsveranstaltung:

Eine allgemeine Projektvorstellung unter Beteiligung des Gemeinderates, Landwirtschaft Aargau wie auch der Technischen Leitung wird am Dienstag, 25. November 2025, um 19.30 Uhr in der Aula neues Schulhaus Othmarsingen (Schulstrasse 10) durchgeführt.

Es finden ergänzend noch zwei Anlässe für individuelle Auskünfte statt:

- Samstag, 29. November 2025, ab 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr,
in der Aula neues Schulhaus
 - Mittwoch, 3. Dezember 2025, ab 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
in der Aula neues Schulhaus
1. Gegen die oben aufgeführten Auflageakten des Generellen Projekts der Gesamtmeilioration Othmarsingen (a, b und c) kann während der 30-tägigen Auflagefrist Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist an den Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, zu richten. Die Vorschriften über die Rechtsstillstandsfristen finden keine Anwendung.
 2. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung erhalten, das heisst, es ist
 - a. anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b. darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
 3. Auf eine Einsprache, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
 4. In Anwendung von Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1) wird insbesondere auch Organisationen, die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz oder die Wanderwege legitimiert sind, Gelegenheit zur Einsprache gegeben.